

# **STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

## **POLIZEIVERORDNUNG**

**der Stadt Steinheim an der Murr  
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz  
der Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom 24. Oktober 2000

- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -

## Polizeiliche Umweltschutzverordnung

---

### **POLIZEIVERORDNUNG** der Stadt Steinheim an der Murr gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 24. Oktober 2000 - mit Änderung vom 24. Juli 2001 -

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBL. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24. Oktober 2000 verordnet:

#### **Abschnitt 1** **Allgemeine Regelung**

##### *§ 1* *Begriffsbestimmungen*

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 StrG) sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

#### **Abschnitt 2** **Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### *§ 2* *Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,* *Musikinstrumenten u. ä.*

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche Durchsagen.

### § 3

#### *Lärm aus Gaststätten*

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 4

#### *Lärm von Sport- und Spielplätzen*

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr (in der Sommerzeit 21.00 Uhr) und 7.30 Uhr und zwischen 12.00 und 14.00 Uhr nicht benützt werden. Dies gilt nicht für den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine und Schulen.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### § 5

#### *Haus- und Gartenarbeit*

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

### § 6

#### *Lärm durch Tiere*

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## Polizeiliche Umweltschutzverordnung

---

### Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

#### § 7 *Abspritzen von Fahrzeugen*

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### § 8 *Benutzung öffentlicher Brunnen*

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 9 *Verkauf von Lebensmitteln im Freien*

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste geeignete Behälter bereitzustellen.

#### § 10 *Gefahren durch Tiere*

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### § 11 *Verunreinigung durch Hunde*

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

#### § 12 *Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen*

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

## **Polizeiliche Umweltschutzverordnung**

---

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 12 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 13**

#### *Belästigung der Allgemeinheit*

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zum Betteln,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 4**

#### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 14**

#### *Ordnungsvorschriften*

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt,

## Polizeiliche Umweltschutzverordnung

---

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

### Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

#### § 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße

## **Polizeiliche Umweltschutzverordnung**

---

zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### **Abschnitt 6 Sonstige Regelungen**

#### **§ 16 *Altglassammelbehälter***

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht benutzt werden.

#### **§ 17 *Schutz von Weinbergen***

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. Werktags ist der Betrieb dieser Geräte in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht gestattet.

#### **§ 18 *Aufstellen von Wohnwagen und Zelten***

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

#### **§ 19 *Bienenhaltung***

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

## Polizeiliche Umweltschutzverordnung

---

### *Zulassung von Ausnahmen*

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 21

#### *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeit durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste nicht bereit hält,
  9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  11. als Hundehalter oder -führer entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  13. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugewiesene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 12 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
  14. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  15. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet,

16. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
17. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
19. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrren überklettert,
21. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
22. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
23. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
25. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
28. Parkwege entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
29. Turn- und Spielgeräte entgegen § 14 Abs. 2 benutzt,
30. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,

## Polizeiliche Umweltschutzverordnung

---

32. entgegen § 16 Altglassammelbehälter benutzt,
33. entgegen § 17 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
34. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
35. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt.

(2)Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

### § 22 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.